

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Neulouisendorf

vom 2. Juli 2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Neulouisendorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.196,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	996,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstelle und Jahr	40,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	40,00 Euro

(2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten am Bestattungsbaum mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	996,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	40,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Urnenbeisetzung	170,00 Euro
Erdbestattung durch Fremdanbieter	

§ 7

Gebühren für Umbettungen

Umbettungen durch Fremdanbieter

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	40,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,00 Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 Euro
(4) Genehmigung von Umbettungen	45,00 Euro
(5) Allgemeine Schreib-/Verwaltungsgebühr	30,00 Euro
(6) Umschreibung von Nutzungsrechten	30,00 Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr	30,00 Euro
(8) Entfernung und Entsorgung eines Grabmals gemäß § 28 Absatz 2 Friedhofssatzung	nach Aufwand
(9) Beschriftung der Stele gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	nach Aufwand

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 3. Juli 2024.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 2. Juli 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. Mai 2009 außer Kraft.

Kalkar-Neulouisendorf, den 2. Juli 2024

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)